

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kraftfahrzeughändler: Preisänderungsvorbehalt, Wandelung und Minderung

(Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 12. 6. 1980 – 6 U 185/79, BB 1980 S. 1550)

**Stichworte:** Allgemeine Geschäftsbedingungen / Inhaltskontrolle / Preisänderungsvorbehalt / Wandelung und Minderung / Formulierung / Kraftfahrzeughandel

**Leitsätze:**

1. Es ist unzulässig, in AGB klauselmäßig einen Preisänderungsvorbehalt zu vereinbaren, zumindest dann, wenn

25 Dazu eingehend Braun, a.a.O. (Fn. 1), S. 142 ff.

26 Zu diesem Problem vgl. Löwe in: Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, a.a.O. (Fn. 1), § 13 AGBG Rdnr. 23, gegenüber Palandt/Heinrichs, BGB-Kommentar, 40. Aufl. 1981, § 13 AGBG Anm. 3 b (erweiternde Auslegung im Hinblick auf § 3 AGBG).

27 Vgl. Brandner in: Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O. (Fn. 7), § 24 AGBG Rdnrn. 2 ff.; Graf von Westphalen in: Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, a.a.O. (Fn. 1), § 24 AGBG Rdnrn. 1 ff.

28 So Brandner in: Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O. (Fn. 7), § 9 AGBG Rdnr. 78. Ähnlich Graf von Westphalen in: Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, a.a.O. (Fn. 1), § 24 AGBG Rdnr. 7.

29 Zu Ausnahmen vgl. Braun, a.a.O. (Fn. 1), S. 141 f.

30 Dagegen wurde die Klausel aus dem nichtkaufmännischen Bereich „Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen des Lieferers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum des Lieferers“ vom Landgericht München I, Az.: 7 O 17920/77, für unwirksam angesehen, mitgeteilt von Creutzig, Die Rechtsprechung zum AGB-Gesetz nach dem AGB-Register, DB 1979 S. 151 ff., 153 Nr. 14.

bellebige Preissteigerungen ohne Rücksicht auf den Grund der Preisänderung automatisch weitergegeben werden und wenn keine Möglichkeit besteht, daß sich der Vertragspartner von dem Verträge lösen kann.

2. ... 3. ...

4. In AGB genügt die Verwendung der Worte „Wandlung“ und „Minderung“; es braucht nach § 11 Nr. 10 b AGBG nicht ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, daß bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine „Herabsetzung der Vergütung“ bzw. eine „Rückgängigmachung des Vertrages“ in Betracht kommen.

#### Anmerkung

Von Hans-W. MICKLITZ, Hamburg

Das Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 12. 6. 1980 behandelt eine Vielzahl verbraucherrelevanter Probleme. Eingehen möchte ich hier auf die Preisänderungsklausel (1.) sowie auf die Frage, ob der AGB-Verwender nach § 11 Nr. 10 b AGBG verpflichtet ist, in seinen AGB die Worte „Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Kaufvertrages“ wörtlich aufzunehmen (2.).

1. Im Mittelpunkt des Interesses steht bislang die Preisänderungsklausel. Das OLG Frankfurt a. M. nimmt einen konsequent verbraucherfreundlichen Standpunkt ein, indem es Preisänderungsklauseln nur für zulässig hält, wenn dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird. Die betroffene Automobilindustrie, die die entsprechende Klausel in ihren Neuwagen-Kfz-Bedingungen verwenden möchte, sieht in einer solchen Rechtsprechung eine erhebliche Einschränkung unternehmerischer Preisgestaltung. Dogmatisch entwickelt sich der Rechtsstreit daraus, was unter angemessen im Sinne des § 9 AGBG zu verstehen ist. Reuter<sup>1</sup> vertritt den Standpunkt, daß ein Ausgleich über § 315 BGB zu suchen ist, der den Verwender verpflichtet, die nach Ablauf der Vier-Monats-Frist grundsätzlich zulässige Preiserhöhung nach billigem Ermessen zu treffen. Demgegenüber sieht das OLG Frankfurt a. M. hierin eine unzumutbare Benachteiligung der Verbraucher, weil diese letztlich gezwungen sein können, das „billige Ermessen“ vor Gericht zu erstreiten. Faktisch dürfte eine Lösung über § 315 BGB darauf hinauslaufen, daß der Verbraucher die Preiserhöhung zähneknirschend hinnimmt. Der BGH muß letztlich entscheiden, welchem Interesse er den Vorrang einräumen will, dem der Verbraucher oder dem der Automobilindustrie. Vielleicht ließe sich eine Kompromißlösung in einer prozentualen Begrenzung der Preiserhöhung finden, bei deren Überschreiten dem Verbraucher ein Rücktrittsrecht zusteht. Eine solche Begrenzung würde für die Unternehmen den Rahmen der möglichen Kalkulation abstecken und dem Verbraucher klar zu erkennen geben, wie hoch das von ihm zu tragende Risiko ist. Im Referentenentwurf<sup>2</sup> zum Reiserecht wurde dem Kunden ein Rücktrittsrecht gewährt, wenn die Preiserhöhung einen bestimmten dem Kunden zumutbaren Vom-Hundert-Satz des Reisepreises überstieg. Aus der Begründung ergab sich, daß der Gesetzgeber die absolute Grenze bei 10 % ansetzte<sup>3</sup>. Eine Umsetzung des Verbraucherschutzgedankens im AGB-Gesetz<sup>4</sup> verlangt jedenfalls eine Lösung, die es dem Verbraucher ermöglicht, sich ab einer bestimmten Grenze ohne weitere Hindernisse vom Vertrag lösen zu können.

2. Der Streit um die Rechtmäßigkeit des Preisänderungsvorbehaltes droht einen anderen Themenkomplex zu überlagern, dem gleichfalls eine erhebliche Bedeutung zukommt. Nach Auffassung des OLG Frankfurt a. M. genügt in AGB die Verwendung der Worte „Wandlung und Minderung“, um den Anforderungen des § 11 Nr. 10 b AGBG zu entsprechen. Es braucht nicht ausdrücklich darauf hingewiesen zu werden, daß bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine Herabsetzung der Vergütung bzw. eine Rückgängigmachung des Vertrages in Betracht komme. Bislang wurde lediglich ein entsprechender Leitsatz veröffentlicht. Die Gründe, die das

OLG Frankfurt a. M. zu seiner Entscheidung bewogen hat, sind nicht mit angeführt<sup>5</sup>. Es könnte so der Eindruck entstehen, als ob es sich hier um eine gefestigte Rechtsprechung handelt, die nur noch einmal wiederholt wird. Um solchen Fehlvorstellungen zu begegnen, ist auf die Prozeßgeschichte sowie auf die Urteilsgründe näher einzugehen. Das beklagte Autohaus hat während des Verfahrens eine strafbewehrte Unterlassungserklärung des Inhalts abgegeben, daß die Begriffe Wandlung und Minderung zukünftig durch Rückgängigmachung des Vertrages bzw. Herabsetzung der Vergütung ersetzt werden. Insoweit wurde der Rechtsstreit für erledigt erklärt. Im Rahmen der Kostenentscheidung hatte das Gericht zu prüfen, ob durch die bislang verwendete Klausel § 11 Nr. 10 AGB-Gesetz verletzt war. Das Gericht führt aus:

„... So ist mit dem Erfordernis ‚Ausdrücklichkeit‘ nicht gemeint, daß die Gesetzesworte ‚Herabsetzung der Vergütung‘ und ‚Rückgängigmachung des Vertrages‘ in dieser Form benutzt werden müßten. Vielmehr will das Gesetz nur klargestellt wissen, daß auf diese beiden Gestaltungsmöglichkeiten des Käufers expressis verbis hingewiesen werden muß. In welcher Form dies geschieht, ist unerheblich. Insbesondere genügt hierfür auch die Verwendung der Begriffe ‚Wandlung‘ und ‚Minderung‘, die durch jahrzehntelangen Gebrauch in die Alltagssprache eingegangen sind (so auch OLG Saarbrücken in BB 1979, 1064, 1065 gegen Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O. [3. Aufl. 1978] Rdnr. 34 zu § 11 Nr. 10 AGBG). ... Es kann auch nicht der Sinn des § 11 Nr. 10 b AGBG sein, die allerdings oft unverständliche und schwierige Sprache des Gesetzes ausgerechnet in diesem Fall zu verdeutlichen. Viel unverständlichere und erläuterungsbedürftigere Ausdrücke im Recht der AGB, wie z. B. ‚höhere Gewalt‘, ‚zugesicherte Eigenschaften‘, ‚Eigentumsvorbehalt‘ oder ‚Zurückbehaltungsrecht‘ müßten dann ebenfalls erläutert werden.“

Die Ausführungen des OLG Frankfurt a. M. können indessen nicht überzeugen. Wenn der Gesetzgeber dem AGB-Verwender die Wortwahl hätte freistellen wollen, so hätte er in den Text nicht das Wort „ausdrücklich“ aufgenommen. Aus der Begründung des Referentenentwurfes<sup>6</sup> läßt sich eindeutig entnehmen, daß es der Zweck des Gesetzes ist, den Verbraucher auf die subsidiären Rechte so hinzuweisen, daß er sie auch außerhalb des Verfahrens und ohne Inanspruchnahme von Rechtsauskunft ausüben kann. Dieses Ziel ist aber gefährdet, wenn die Worte Wandlung und Minderung verwendet werden. Keinesfalls sind diese Worte in die Alltagssprache eingegangen. Diese Argumentation des Gerichts wirkt weltfremd. Die hier vertretene Interpretation des Gesetzeswortlautes entspricht im übrigen der absolut herrschenden Meinung in der Kommentarliteratur zum AGB-Gesetz<sup>7</sup> und ist inzwischen mit eben dieser Argumentation auch von einer Reihe von Instanzen - und Obergerichten - aufgegriffen worden<sup>8</sup>.

Die Entscheidung des OLG Saarbrücken, auf die sich das OLG Frankfurt a. M. allein bezieht, ist bis-

1 Reuter, DB 1981 S. 71 ff.

2 BT-Drucks. 8/786 vom 27. 7. 1977.

3 BT-Drucks. 7/5141, Begründung zu § 14, S. 24/25.

4 Dazu Reich, Zeitschrift für Verbraucherpolitik (ZVP) 1978 S. 236 ff. und Ulmer, ZVP 1978 S. 248 ff.

5 Vgl. etwa die Veröffentlichungen BB 1980 S. 1550 und DB 1980 S. 2235.

6 BT-Drucks. 7/3919, S. 34.

7 Palandt/Heinrichs, BGB, 40. Aufl., § 11 AGBG Anm. 10 b; Hensen in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 3. Aufl., § 11 Nr. 10 Rdnr. 33; Kötz in Münchener Kommentar zum BGB, Bd. 1, § 11 Nr. 10 b AGBG Rdnr. 90; Coester-Waltjen in Schlosser/Coester-Waltjen/Graba, AGBG, § 11 Nr. 10 Rdnr. 48; Koch/Stübing, AGBG, § 11 Nr. 10 Rdnr. 38; Reich in Alternativ-Kommentar zum BGB, § 476 Rdnr. 21.

8 OLG Stuttgart, 11. 1. 1980 - 2 U 148/79; OLG München, 10. 10. 1979 - 12 U 2545/79; LG Koblenz, 1. 2. 1980 - 8 O 217/79; LG Düsseldorf, 8. 11. 1978 - 12 O 171/78; LG Hamburg, 27. 8. 1979 - 15 O 680/79.

lang vereinzelt geblieben, m. E. zu Recht. Das AGB-Gesetz verpflichtet den Verwender nicht grundsätzlich, AGB in einer Art und Weise zu formulieren, die es dem Verbraucher gestatten, den Sinn der komplizierten Formulierungen zu begreifen. Ansätze dazu lassen sich lediglich in einzelnen Vorschriften finden, eben in § 11 Nr. 10 und auch in § 11 Nr. 5 AGBG<sup>9</sup>. Eine bessere Unterrichtung der Verbraucher wäre nur zu gewährleisten, wenn diese Ansätze zu einer umfassenden Informationspflicht ausgebaut würden<sup>10</sup>. Anhaltspunkt für ein Überdenken der Positionen sollte der Erlaß des AGB-Gesetzes sein, der zumindest auch das Ziel verfolgt, den Verbraucher besser zu schützen<sup>11</sup>. Dogmatisch ließe sich eine Pflicht zu verständlicher Ausdrucksweise aus der Generalklausel herleiten. Mit Recht weist das OLG Frankfurt a. M. darauf hin, wieviel unverständliche Begriffe das BGB verwendet. Diese Formulierungen lassen sich durchaus in einer Sprache ausdrücken, die auch der juristische Laie begreifen kann<sup>12</sup>. Verständliche AGB würden dann vielleicht die Chance erhöhen, daß zumindest der interessierte Laie die AGB auch einmal liest.